

Allgemeine Geschäftsbedingungen der znet group GmbH, Wiesbaden

Sämtliche Lieferungen und Leistungen der znet group GmbH, (nachfolgend „Anbieter“) im Bereich der Softwareüberlassung an ihre Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des individuellen Angebotes (z.B. zaraExport – Premium Flatrate Inhouse) in ihrem zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung. Diese Bedingungen regeln die Lizenzierung, die (Nutzungs-)Rechte des Kunden sowie die Gewährleistung und Haftung durch den Anbieter, das individuelle Angebot den Umfang der Leistung.

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, finden abweichende Geschäftsbedingungen keine Anwendung. Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Unternehmer im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Softwarepflege und Supportleistungen durch den Anbieter werden getrennt in einem optionalen Softwarepflegevertrag und einem daran gekoppelten Standard-Support-Vertrag geregelt. Die Rechte des Kunden aus Gewährleistung sind dadurch nicht beschränkt.

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Bedingungen sind die vom Anbieter angebotenen Programme zara® (sowie eventuelle Zusatzmodule) in der jeweils aktuellen Version. Diese Komponenten werden nachfolgend zusammengefasst als Software bezeichnet.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung gehen spätestens mit der Zurverfügungstellung der vom Anbieter gelieferten Software über.

Der Softwareüberlassungsvertrag bleibt auch bei einer Aktualisierung der Software unverändert gültig.

- (2) Der Quellcode der Software ist nicht Gegenstand der Leistung.
- (3) Für die Beschaffenheit der vom Anbieter gelieferten Software ist die Funktionsbeschreibung im Angebot bzw. der Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich. Eine darüberhinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet der Anbieter nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Software in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung des Anbieters, sowie dessen Angestellten oder Vertriebspartnern herleiten, es sei denn, der Anbieter hat die darüberhinausgehende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- (4) Soweit Angestellte des Anbieters vor Vertragsschluss Garantien abgeben, sind diese nur wirksam, wenn sie durch die Geschäftsleitung oder einen Partner des Anbieters schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Nutzungsrechte

- (1) Der Anbieter gewährt dem Kunden an der Software ein Einfaches, zeitlich und räumlich beschränktes, nicht übertragbares Recht, pro erworbene Lizenz (User) die lizenzierte Software auf einem einzelnen Server bestimmungsgemäß zu nutzen. Ein Eigentum an der Software wird durch die Lizenzierung die Zahlung der Lizenzkosten ausdrücklich nicht erworben.
- (2) Der Kunde darf die Software nur zur bestimmungsgemäßen Nutzung im eigenen Geschäftsbetrieb verwenden. Die Weiterverbreitung, gleich ob entgeltlich (z.B. durch Verkauf, Vermietung) oder unentgeltlich ist nicht gestattet. Dies betrifft insbesondere auch den Rechenzentrumsbetrieb für externe Dritte oder das vorübergehende Zur-Verfügung-Stellen der Software (z.B. als „Software as a Service“ oder „Application Service Providing“) für externe Dritte.

- (3) Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Bearbeitungen der Software nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Dem Kunden stehen an solchen Bearbeitungen über die nach diesen Bedingungen eingeräumten Nutzungsrechte hinaus eigene Nutzungs- und Verwertungsrechte nicht zu.

Bevor der Kunde selbst oder durch Dritte Fehler beseitigen darf, gestattet er dem Anbieter zwei Versuche, den Fehler zu beseitigen.

- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, auf den geschützten Quellcode der Software zuzugreifen, diesen auszulesen, zu vervielfältigen oder zu bearbeiten. Der Kunde ist zur Dekompilierung der Software in den Grenzen des §69e UrhG berechtigt, jedoch erst dann, wenn der Anbieter nach schriftlicher Aufforderung mit angemessener Frist nicht die notwendigen Daten und/oder Informationen zur Verfügung gestellt hat, um Interoperabilität mit anderer Hard- und Software herzustellen.
- (5) Überlässt der Anbieter dem Kunden im Rahmen von Nachbesserung oder Wartung Ergänzungen oder Erweiterungen der Software, unterliegen diese den Regelungen dieser Bedingungen. Stellt der Anbieter ein neues Release der Software zur Verfügung, so erlöschen in Bezug auf die Altsoftware die Befugnisse des Kunden nach diesen Bedingungen auch ohne ausdrückliches Rückgabeverlangen des Anbieters, sobald der Kunde die neue Software produktiv nutzt. Der Anbieter räumt dem Kunden jedoch eine dreimonatige Übergangsphase ein, in der beide Versionen nebeneinander genutzt werden dürfen.
- (6) Jede weitergehende Nutzung ist nicht zulässig.
- (7) Der Kunde darf Urheberrechtsvermerke und Seriennummern nicht verändern.

§ 3 Kosten

- (1) Die Kosten der Software oder für Flatrate/Pauschale für die Einräumung der vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte an der Software sind im Angebot spezifiziert. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Der Kunde ist zu einer Nutzung der Software, die über die in diesen Bedingungen eingeräumten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters berechtigt. Bei Mehrnutzung ohne Zustimmung ist der Anbieter berechtigt, die für die weitergehende Nutzung anfallenden Lizenzgebühren gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen allgemeinen Preise des Anbieters in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden des Anbieters nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 4 Installation und Support

- (1) Für die Installation der Software verweist der Anbieter auf die dem Kunden übermittelten Installationshinweise, insbesondere auf die Hard- und Softwareumgebung, die beim Kunden ggf. vorhanden sein muss. Auf Wunsch des Kunden übernimmt der Anbieter die Installation der Software auf der Basis einer gesondert abzuschließenden Vereinbarung.
- (2) Der Anbieter kann für den Kunden Support auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung erbringen. Wählt der Kunde die Variante Flatrate, so ergeben sich die Einzelbedingungen aus dem individuellen Angebot.

§5 Schutz der Software

- (1) Soweit nicht dem Kunden nach diesen Bedingungen ausdrücklich Rechte eingeräumt sind, stehen alle Rechte an der Software (und aller vom Kunde angefertigter Kopien) –insbesondere das Urheberrecht, die Rechte auf oder an Erfindungen sowie technische Schutzrechte –ausschließlich dem Anbieter zu. Das gilt auch für Bearbeitungen der Software durch den Anbieter, soweit nicht in einer gesonderten Vereinbarung Abweichendes vereinbart wurde. Das Eigentum des Kunden an den jeweiligen Datenträgern von Kopien bleibt unberührt.
- (2) Der Kunde wird die überlassene Software vor unbefugtem Zugriff schützen, um einen Missbrauch zu verhindern. Er wird die Software (gleich ob unverändert oder umgearbeitet) mit Ausnahme des Eintretens der Vorschriften des § 6 Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Mitarbeiter des Kunden sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsgegenstände beim Kunden aufhalten.
- (3) Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen des Anbieters zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Vertragsgegenstände, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung der Software zu übernehmen.
- (4) Gibt der Kunde Datenträger, Speicher oder sonstige Hardware, auf denen Vertragsgegenstände (ganz oder teilweise, unverändert oder umgearbeitet) gespeichert sind, (i) an Dritte ab, ohne dass eine Weitergabe nach §6 vorliegt oder (ii) gibt er den unmittelbaren Besitz hieran auf, trägt er dafür Sorge, dass vorher die gespeicherte Software vollständig und dauerhaft gelöscht wird.

§ 6 Weitergabe

- (1) Der Kunde darf die Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen. Der Kunde hat dabei die Bedingungen aus diesen Bedingungen dem Dritten aufzuerlegen. Die vorübergehende oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung zur Nutzung an Dritte ist untersagt, gleich ob die Software in körperlicher oder unkörperlicher Form überlassen wird.
- (2) Die Weitergabe der Software bedarf der schriftlichen Zustimmung des Anbieters. Dieser erteilt die Zustimmung, wenn (i) der Kunde dem Anbieter schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Vertragsgegenstände dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, und (ii) der Dritte gegenüber dem Anbieter nachweislich die Bedingungen aus dem vorliegenden Vertrag rechtsverbindlich akzeptiert hat.

§7 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der Software informiert und trägt das Risiko, dass die Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht; über die Geeignetheit hat er sich im Zweifel vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter des Anbieters bzw. durch fachkundige Dritte beraten lassen.
- (2) Die Einrichtung einer funktionsfähigen –und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die Vertragsgegenstände ausreichend dimensionierten –Hard -und Softwareumgebung für die Vertragsgegenstände liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.
- (3) Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in einer Testumgebung mit vergleichbarer Hard -und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Versionen von Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Wartung erhält.

- (4) Der Kunde beachtet die vom Anbieter für die Installation und den Betrieb der Software gegebenen Hinweise; er wird sich in regelmäßigen Abständen beim Anbieter oder Hersteller über Änderungen informieren und diese beim Betrieb berücksichtigen.
- (5) Soweit dem Anbieter über die Bereitstellung der Vertragsgegenstände hinaus weitere Leistungspflichten obliegen, wirkt der Kunde hieran im erforderlichen Umfang unentgeltlich mit, indem er z.B. Mitarbeiter, Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt.
- (6) Der Kunde gewährt dem Anbieter zur Fehlersuche und -behebung Zugang zu den Vertragsgegenständen, nach Wahl des Kunden unmittelbar und/oder mittels Fernwartung. Wünscht der Kunde eine Fehlerbehebung vor Ort, die auch per Fernwartung durchführbar wäre, so hat er die Reisekosten und Spesen des Anbieters zu erstatten.
- (7) Der Kunde trifft angemessene eigene Vorkehrungen, um zu verhindern, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch tägliche Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).

§ 8 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Der Anbieter bewirkt die Lieferung, indem er die Software entweder auf einem geeigneten Datenträger an den Kunden übergibt oder per Download abrufbar bereitstellt und dies dem Kunden mitteilt.
- (2) Für die Einhaltung von Lieferterminen und den Gefahrübergang ist der Zeitpunkt maßgeblich, in dem die Software Übergeben oder zum Download abrufbar bereitgestellt und dies dem Kunden mitgeteilt wird.
- (3) Solange der Anbieter (i) auf die Mitwirkung des Kunden wartet oder (ii) durch Streiks oder Aussperrungen in Drittbetrieben oder im Betrieb des Anbieters (im letzteren Fall jedoch nur, wenn der Arbeitskampf rechtmäßig ist), behördliches Eingreifen, gesetzliche Verbote oder andere unverschuldete Umstände in seinen Leistungen behindert ist („höhere Gewalt“), gelten Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung („Ausfallzeit“) als verlängert und es liegt für die Dauer der Ausfallzeit keine Pflichtverletzung vor. Der Anbieter teilt dem Kunden derartige Behinderungen und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mit. Dauert die höhere Gewalt ununterbrochen länger als 3 Monate an, werden beide Parteien von ihren Leistungspflichten frei.

§ 9 Untersuchungs- und Rügepflicht

Den Kunden trifft in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen des Anbieters in Durchführung des Vertrages eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend §377 HGB. Mängel der gelieferten Ware, die der Kunde unverzüglich zu untersuchen hat, hat der Kunde dem Anbieter unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, so ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Der Kunde hat die volle Darlegung und Beweislast für das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen.

§10 Gewährleistung

- (1) Der Anbieter leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software und dafür, dass der bestimmungsgemäßen Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (2) Dem Kunden ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu erstellen, dass sie in allen denkbaren Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Geschuldet ist daher nur eine Software, die entsprechend der Leistungsbeschreibung im Wesentlichen ordnungsgemäß arbeitet.

- (3) Der Anbieter leistet bei Mängeln der Software zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu überlässt er nach seiner Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand oder beseitigt den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist; bis zur endgültigen Mangelbeseitigung kann der Anbieter dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigen, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden (Workaround). Bei Rechtsmängeln leistet der Anbieter zunächst Gewähr durch Nacherfüllung. Hierzu verschafft er nach seiner Wahl dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der Software.
- (4) Der Anbieter ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die Vergütung vollständig bezahlt hat.
- (5) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde Änderungen an der Software vorgenommen hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel nicht auf seinen Änderungen beruht.
- (6) Erbringt der Anbieter auf Anforderung des Kunden Leistungen bei Fehlersuche oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann er hierfür Vergütung entsprechend seiner üblichen Sätze verlangen. Das gilt insbesondere, wenn ein Mangel nicht nachweisbar oder nicht dem Anbieter zuzurechnen ist.
- (7) Die Verjährungsfrist für alle Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Bereitstellung der Vertragsgegenstände; die gleiche Frist gilt für sonstige Ansprüche, gleich welcher Art, gegenüber dem Anbieter. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln i.S. des §438 Abs.1 Nr.1a BGB, sowie bei Garantien (§444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§11 Haftung

- (1) In allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung leistet der Anbieter Schadensersatz ausschließlich nach Maßgabe folgender Grenzen:
 - a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt, ebenso bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die der Anbieter eine Garantie übernommen hat;
 - b) bei leichter Fahrlässigkeit nur aus Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in Höhe des vertragstypisch vorhersehbaren Schadens;
- (2) Die Haftung ist insgesamt der Höhe nach beschränkt auf den Wert der Vergütung für die Überlassung der Software, höchstens die Höhe des Auftragswertes.
- (3) Die Haftungsbegrenzungen gem. Ziff.1 gelten nicht bei der Haftung für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Kunden sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Der Anbieter haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Produkt des Anbieters selbst entstanden sind, auch nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
- (5) Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsschluss bestehenden Leistungshindernisses beschränkt sich die Ersatzpflicht des Anbieters auf das negative Interesse. Soweit die Haftung des Anbieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Anbieters.

§ 12 Schutzrechte Dritter

Werden durch die Nutzung der vom Anbieter erstellten Software Schutzrechte Dritter verletzt, hat der Anbieter auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der geschützten Programme zu verschaffen oder die Software schutzfrei bei Aufrechterhaltung des Qualitätsstandards zu gestalten. Der Anbieter stellt den Kunden ferner auf Anforderung von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Schutzrechtsverletzungen gegen den Lizenznehmer geltend machen.

§ 13 Schlussvorschriften

- (1) Diese Bedingungen regeln abschließend und ausschließlich das allgemeine Verhältnis der Parteien im Zusammenhang mit dem Kauf der Software. Die Geltung der AGB des Kunden wird hiermit ausgeschlossen. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Anbieter und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in einem Vertrag oder in einem Änderungsvertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst. Ausgenommen hiervon sind Änderungen der AGB durch den Anbieter. Die AGB in der jeweiligen gültigen Fassung sind einsehbar unter **www.znet-group.com**.
- (3) Eine eventuelle Unwirksamkeit einer Vertragsklausel berührt die Wirksamkeit des restlichen Vertrages nicht. Die Parteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Klausel diese unwirksame Klausel zu ersetzen durch eine wirksame Klausel, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt und dem Willen der Parteien entspricht. Sollten daher einzelne Teile des vom Anbieter bestätigten Vertrages und/oder diese Geschäftsbedingungen gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein oder werden, so entbindet dies den Kunden insbesondere nicht von der Abnahmeverpflichtung der übrigen bestellten Leistungen unter Einhaltung der sonstigen Vereinbarungen.
- (4) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Wiesbaden. Das Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.